



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 - 2019

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2011/0023(COD)

6.5.2015

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (COM(2011)0032 – C7-0039/2011 – 2011/0023(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Arnaud Danjean

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Fluggastdatensätze (PNR-Daten) sind Angaben von Fluggästen, die von Fluggesellschaften zu geschäftlichen Zwecken erfasst werden. Sie enthalten Informationen unterschiedlicher Art, von Reisedaten und Reiserouten bis hin zu Informationen über Zahlungsart und Kontaktdaten.

Fluggastdatensätze sind von beträchtlichem Nutzen für Strafverfolgungsbehörden. Sie können reaktiv, d. h. für Ermittlungs- oder Strafverfolgungszwecke, in Echtzeit (vor der Ankunft bzw. der Abreise), um eine Straftat zu verhindern oder Personen festzunehmen, bevor eine Straftat begangen wird, oder proaktiv, zur Entwicklung von Prüfkriterien, die für eine Überprüfung der Fluggäste vor ihrer Ankunft oder Abreise herangezogen werden können, verwendet werden.

Während zahlreiche Mitgliedstaaten bereits ihre eigenen Mechanismen für den Umgang mit Fluggastdatensätzen entwickeln, würde mit der Richtlinie die Verwendung dieser PNR-Daten auf EU-Ebene geregelt und versucht, die Politik der Mitgliedstaaten zu harmonisieren. Diese Harmonisierung ist wichtig, um zu verhindern, dass jeder Mitgliedstaat Fluggesellschaften verschiedene Pflichten auferlegt und so die bürokratischen und finanziellen Belastungen durch Vorschriften zu Fluggastdatensätzen erheblich zunehmen. Sie würde auch dafür sorgen, dass die gesamte EU von einem Mechanismus für den Umgang mit Fluggastdatensätzen umfassend abgedeckt wird.

Die Einführung eines EU-weiten Mechanismus für den Umgang mit Fluggastdatensätzen ist wesentlich für die Möglichkeiten der EU, auf die Herausforderungen, denen sie aktuell gegenübersteht, zu reagieren. Über die Bekämpfung organisierter Kriminalität und inneren Terrorismus hinaus ist die Richtlinie über Fluggastdatensätze ein wichtiger Beitrag zur Bewahrung der internationalen Sicherheit. Terrorismus ist zu einer globalen Gefahr geworden und muss als solche bekämpft werden. Der Luftverkehr spielt eine wesentliche Rolle bei der Aufrechterhaltung von terroristischen Netzwerken und der Abreise und Wiederkehr von sogenannten „ausländischen Kämpfern“. Sowohl für die Bewahrung der inneren Sicherheit als auch für das Erreichen der Ziele der EU-Außenpolitik ist der ordnungsgemäße Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu Fluggastdatensätzen zu gewährleisten.

Es ist auch notwendig, dafür zu sorgen, dass Fluggastdatensätze von Wirtschaftsteilnehmern, die keine Verkehrsunternehmer sind, wie etwa Reisebüros oder Reiseveranstalter, die Charterflüge benutzen, auch in diesem EU-Mechanismus für den Umgang mit Fluggastdatensätzen erfasst werden, um jegliche verwertbare Schlupflöcher zu vermeiden. Da die ausführenden Fluggesellschaften häufig keinen Zugang zu den Buchungsdaten der Charterflüge haben, ist es sehr wichtig, Reisebüros oder Reiseveranstalter zu verpflichten, die entsprechenden Informationen bereitzustellen.

Dieser Zugang muss notwendigerweise mit dem Recht der Unionsbürger auf Schutz der Privatsphäre ins Gleichgewicht gebracht werden, und es muss sichergestellt werden, dass die Richtlinie über Fluggastdatensätze mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs über die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung im Einklang steht. Der Verfasser der Stellungnahme ist der Ansicht, dass die Richtlinie, wenn diese Fragen geklärt werden, ein wichtiger Beitrag zur nationalen und internationalen Sicherheit sein wird.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) In seiner Resolution 2178 (2014) äußert der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen seine tiefe Besorgnis über die akute und wachsende Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer, bei denen es sich um Personen handelt, die in ein anderes Land als ihren Wohnsitz- bzw. Herkunftsstaat reisen, um terroristische Anschläge zu verüben oder zu planen, vorzubereiten oder an ihnen teilzunehmen, künftige Terroristen auszubilden oder sich selbst dazu ausbilden zu lassen, und seine feste Entschlossenheit, diese Probleme anzugehen. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen erkennt an, wie wichtig es ist, dieser Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer entgegenzutreten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, evidenzbasierte Risikobewertungen und Überprüfungen, einschließlich Erfassung und Auswertung von Reisedaten in Bezug auf die Reisenden durchzuführen, ohne auf Profilerstellungen zurückzugreifen, die auf Stereotypen basieren, welche auf diskriminierenden Gründen aufbauen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) PNR-Daten sind notwendig, um

(5) PNR-Daten sind notwendig, um

terroristische und schwere Straftaten wirksam zu verhüten, aufzudecken, aufzuklären und strafrechtlich zu verfolgen, und leisten damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit.

terroristische und schwere Straftaten wirksam zu verhüten, aufzudecken, aufzuklären und strafrechtlich zu verfolgen, und leisten damit einen Beitrag zur inneren **und internationalen** Sicherheit.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) PNR-Daten **sind notwendig**, um terroristische und schwere Straftaten wirksam zu verhüten, aufzudecken, aufzuklären und strafrechtlich zu verfolgen, und leisten damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit.

Geänderter Text

(5) PNR-Daten **können ein nützliches Werkzeug sein**, um terroristische und schwere Straftaten wirksam zu verhüten, aufzudecken, aufzuklären und strafrechtlich zu verfolgen, und leisten damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) PNR-Daten **helfen den** Strafverfolgungsbehörden bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von schwerer Kriminalität einschließlich Terrorakten, indem die Daten mit verschiedenen Datenbanken, in denen gesuchte Personen und Gegenstände verzeichnet sind, abgeglichen werden, um Beweismaterial zusammenzutragen und gegebenenfalls Komplizen von Straftätern aufzuspüren und kriminelle Netze auszuheben.

Geänderter Text

(6) PNR-Daten **können die** Strafverfolgungsbehörden bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von schwerer Kriminalität einschließlich Terrorakten **unterstützen**, indem die Daten mit verschiedenen Datenbanken, in denen gesuchte Personen und Gegenstände verzeichnet sind, abgeglichen werden, um Beweismaterial zusammenzutragen und gegebenenfalls Komplizen von Straftätern aufzuspüren und kriminelle Netze auszuheben.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Mit Hilfe von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden Personen ermitteln, die ihnen bislang nicht „bekannt“ waren, d. h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an einer schweren oder terroristischen Straftat beteiligt zu sein, bei denen eine Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat beteiligt sein könnten, und die daher von den zuständigen Behörden genauer überprüft werden sollten. Durch die Verwendung von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden die Bedrohung durch schwere Kriminalität und Terrorismus anders angehen, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien personenbezogener Daten möglich wäre. Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen beziehungsweise unverdächtigen Personen jedoch auf ein Minimum beschränkt bleibt, sollten diejenigen Aspekte der Verwendung von PNR-Daten, die die Herausarbeitung und praktischen Anwendung von Prüfkriterien betreffen, weiter eingeschränkt werden, nämlich auf Fälle von schwerer Kriminalität, die länderübergreifenden Charakter haben, d. h. die naturgemäß mit Reisen einhergehen, und mithin auf die entsprechenden Daten.

Geänderter Text

(7) Mit Hilfe von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden Personen ermitteln, die ihnen bislang nicht „bekannt“ waren, d. h. Personen, die bis dahin nicht im Verdacht standen, an einer schweren oder terroristischen Straftat beteiligt zu sein, bei denen eine Datenauswertung aber Anhaltspunkte dafür liefert, dass sie an einer solchen Straftat beteiligt sein könnten, und die daher von den zuständigen Behörden genauer überprüft werden sollten, ***einschließlich Personen, die reisen könnten, um terroristische Anschläge zu verüben oder zu planen, vorzubereiten oder an ihnen teilzunehmen, künftige Terroristen auszubilden oder sich selbst dazu ausbilden zu lassen.*** Durch die Verwendung von PNR-Daten können Strafverfolgungsbehörden die Bedrohung durch schwere Kriminalität und Terrorismus anders angehen, als dies durch Verarbeitung anderer Kategorien personenbezogener Daten möglich wäre. Damit die Verarbeitung von Daten von unschuldigen beziehungsweise unverdächtigen Personen jedoch auf ein Minimum beschränkt bleibt, sollten diejenigen Aspekte der Verwendung von PNR-Daten, die die Herausarbeitung und praktischen Anwendung von Prüfkriterien betreffen, weiter eingeschränkt werden, nämlich auf Fälle von schwerer Kriminalität, die länderübergreifenden Charakter haben, d. h. die naturgemäß mit Reisen einhergehen, und mithin auf die entsprechenden Daten.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten muss in **einem angemessenen Verhältnis zu dem** mit dieser Richtlinie **verfolgten speziellen Sicherheitsinteresse stehen**.

Geänderter Text

(8) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten muss **entsprechend den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Erforderlichkeit, auf die der EuGH in seinem Urteil vom 4. April 2014 und der Europäische Datenschutzbeauftragte in seinem Gutachten vom 25. März 2011 verweisen, verhältnismäßig und erforderlich sein, um das mit dieser Richtlinie verfolgte spezifische Ziel der Sicherheit zu erreichen**.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von Terrorismus und schwerer Kriminalität ist es daher außerordentlich wichtig, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, die festlegen, welche Pflichten für Fluggesellschaften gelten, die internationale Flüge durchführen, die vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgehen oder dort ankommen.

Geänderter Text

(10) Für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von Terrorismus und schwerer Kriminalität ist es daher außerordentlich wichtig, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, die festlegen, welche Pflichten für Fluggesellschaften gelten, die internationale Flüge durchführen, die vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgehen oder dort ankommen. **Wirtschaftsteilnehmern, die keine Verkehrsunternehmer sind, sollten diese Verpflichtungen auch auferlegt werden, wenn sie an der Buchung solcher Flüge beteiligt sind**.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von Terrorismus und schwerer Kriminalität ist es daher außerordentlich wichtig, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, die festlegen, welche Pflichten für Fluggesellschaften gelten, die internationale Flüge durchführen, die vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgehen oder dort ankommen.

Geänderter Text

(10) Für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von Terrorismus und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität ist es daher außerordentlich wichtig, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, die festlegen, welche Pflichten für Fluggesellschaften gelten, die internationale Flüge durchführen, die vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgehen oder dort ankommen.

(horizontaler Änderungsantrag: „schwere Kriminalität“ wird im gesamten Text durch „schwere grenzüberschreitende Kriminalität“ ersetzt)

Änderungsantrag 9

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Die Ziele dieser Richtlinie bestehen darin, Sicherheit zu gewährleisten, das Leben und die Sicherheit der Bürger zu schützen und einen Rechtsrahmen für den Schutz und den Austausch von Fluggastdatensätzen zwischen den Mitgliedstaaten und den Strafverfolgungsbehörden zu schaffen.

Änderungsantrag 10

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Die jüngste Zunahme terroristischer Anschläge in der EU, die Ausbreitung der

Radikalisierung und die zunehmende Zahl ausländischer Kämpfer, die in die EU zurückkehren, bestätigen alle, dass es höchste Zeit ist, dass diese Richtlinie in Kraft tritt.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Fluggesellschaften erheben und verarbeiten bereits PNR-Daten ihrer Fluggäste für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke. Durch diese Richtlinie sollten weder Fluggesellschaften dazu verpflichtet werden, weitere Fluggastdaten zu erheben oder vorzuhalten, noch sollte von den Fluggästen verlangt werden, dass sie neben den Daten, die die Fluggesellschaften bereits von ihnen erhalten, noch zusätzliche Daten bereitstellen.

Geänderter Text

(11) Die Fluggesellschaften erheben und verarbeiten bereits PNR-Daten ihrer Fluggäste für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke. Durch diese Richtlinie sollten weder Fluggesellschaften ***noch Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind,*** dazu verpflichtet werden, weitere Fluggastdaten zu erheben oder vorzuhalten, noch sollte von den Fluggästen verlangt werden, dass sie neben den Daten, die die Fluggesellschaften ***und Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind,*** bereits von ihnen erhalten, noch zusätzliche Daten bereitstellen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind, wie etwa Reisebüros oder Reiseveranstalter, verkaufen Pauschalreisen unter Nutzung von Charterflügen, für die sie von ihren Kunden Fluggastdatensätze erheben und verarbeiten, ohne diese jedoch notwendigerweise an das den Passagierflug durchführende

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Definition für „terroristische Straftaten“ sollte **den Artikeln 1 bis 4** des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung³⁷ entnommen werden. Für die Definition des Begriffs der schweren Kriminalität sollte Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die **Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten**³⁸ maßgebend sein. Allerdings **sollen** die Mitgliedstaaten diejenigen **nicht ganz so schwerwiegenden** Straftaten ausschließen dürfen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde. **Die Definition der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität sollte mit Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung und der UN-Konvention gegen die organisierte grenzüberschreitende Kriminalität übereinstimmen.**

³⁷ ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.
Geändert durch Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 (ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21).

³⁸ **ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.**

Geänderter Text

(12) Die Definition für „terroristische Straftaten“ sollte **dem Artikel 1** des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung³⁷ entnommen werden. Für die Definition des Begriffs der schweren **grenzüberschreitenden** Kriminalität sollte Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die **Konvention der Vereinten Nationen gegen die organisierte grenzüberschreitende Kriminalität** maßgebend sein. Allerdings **sollten** die Mitgliedstaaten diejenigen **geringfügigen** Straftaten ausschließen dürfen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde.

³⁷ ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.
Geändert durch Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 (ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21).

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Sämtliche Listen mit PNR-Daten, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt sind, sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gerecht werden und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger Genüge tun. Die Listen dürfen daher keine personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die rassische oder ethnische Herkunft, die politische Einstellung, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder das Sexualleben der betreffenden Person. Die PNR-Daten sollten jene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Derzeit gibt es zwei Methoden der Datenübermittlung: die „Pull-Methode“,

Geänderter Text

(14) Sämtliche Listen mit PNR-Daten, die für die PNR-Zentralstelle bestimmt sind, sollten inhaltlich so zusammengesetzt sein, dass sie sowohl den legitimen Bedürfnissen des Staates im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität gerecht werden und damit einen Beitrag zur inneren Sicherheit in der Union leisten als auch dem Grundrechtsschutz und speziell dem Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger Genüge tun. Die Listen dürfen daher keine personenbezogenen Daten enthalten, die Aufschluss geben über die rassische oder ethnische Herkunft, die politische Einstellung, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, den Gesundheitszustand oder das Sexualleben der betreffenden Person. Die PNR-Daten sollten jene Details über den Buchungsvorgang und die Reiseroute des Fluggastes beinhalten, mit deren Hilfe die zuständigen Stellen diejenigen Fluggäste ermitteln können, die eine Bedrohung für die innere **und internationale** Sicherheit darstellen.

Geänderter Text

(15) Derzeit gibt es zwei Methoden der Datenübermittlung: die „Pull-Methode“,

bei der die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der die Daten benötigt, direkt auf das Buchungssystem der Fluggesellschaft zugreifen und eine Kopie der benötigten Daten extrahieren können, und die „Push-Methode“, bei der die Fluggesellschaften die benötigten Daten an die anfragende Behörde weiterleiten und somit die Kontrolle über die Art der übermittelten Daten behalten. Die „Push-Methode“ gilt als die Methode, die den größeren Datenschutz bietet, und sollte daher für alle Fluggesellschaften verpflichtend sein.

bei der die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der die Daten benötigt, direkt auf das Buchungssystem der Fluggesellschaft zugreifen und eine Kopie der benötigten Daten extrahieren können, und die „Push-Methode“, bei der die Fluggesellschaften **und** die **Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind**, die benötigten Daten an die anfragende Behörde weiterleiten und somit die Kontrolle über die Art der übermittelten Daten behalten. Die „Push-Methode“ gilt als die Methode, die den größeren Datenschutz bietet, und sollte daher für alle Fluggesellschaften **und Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind**, verpflichtend sein.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die Mitgliedstaaten sollten die nötigen Vorkehrungen treffen, damit die Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nachkommen können. Für den Fall, dass Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Übermittlung von PNR-Daten nicht nachkommen, sollten die Mitgliedstaaten wirkungsvolle und verhältnismäßige Sanktionen, die eine abschreckende Wirkung entfalten, einschließlich Geldbußen vorsehen. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen, durch die die grundlegenden Ziele dieser Richtlinie gefährdet werden könnten, soll in Ausnahmefällen auch auf Maßnahmen wie die Außerbetriebnahme, Beschlagnahme oder Einziehung des Verkehrsmittels oder der vorübergehende oder endgültige Entzug der Betriebsgenehmigung zurückgegriffen

Geänderter Text

(17) Die Mitgliedstaaten sollten die nötigen Vorkehrungen treffen, damit die Fluggesellschaften **und Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind**, ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nachkommen können. Für den Fall, dass Fluggesellschaften **und Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind**, ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Übermittlung von PNR-Daten nicht nachkommen, sollten die Mitgliedstaaten wirkungsvolle und verhältnismäßige Sanktionen, die eine abschreckende Wirkung entfalten, einschließlich Geldbußen vorsehen. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen, durch die die grundlegenden Ziele dieser Richtlinie gefährdet werden könnten, soll in Ausnahmefällen auch auf Maßnahmen wie

werden können.

die Außerbetriebnahme, Beschlagnahme oder Einziehung des Verkehrsmittels oder der vorübergehende oder endgültige Entzug der Betriebsgenehmigung zurückgegriffen werden können.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Jeder Mitgliedstaat sollte eine Einschätzung der potenziellen Bedrohung durch terroristische Straftaten und schwere Kriminalität vornehmen.

Geänderter Text

(18) Jeder Mitgliedstaat sollte eine Einschätzung der potenziellen Bedrohung durch terroristische Straftaten und schwere **grenzüberschreitende** Kriminalität vornehmen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten und auf Nichtdiskriminierung zu wahren, sollten Entscheidungen, aus denen sich für die betreffende Person nachteilige Rechtsfolgen oder sonstige schwerwiegende Nachteile ergeben könnten, nicht allein aufgrund der automatisierten Verarbeitung von PNR-Daten getroffen werden dürfen. Ebenso wenig sollten solche Entscheidungen aufgrund der **Rasse** oder ethnischen Herkunft einer Person, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihrer politischen Einstellung, ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihres Gesundheitszustands oder **ihres Sexuallebens** getroffen werden.

Geänderter Text

(19) Um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten und auf Nichtdiskriminierung zu wahren, sollten Entscheidungen, aus denen sich für die betreffende Person nachteilige Rechtsfolgen oder sonstige schwerwiegende Nachteile ergeben könnten, nicht allein aufgrund der automatisierten Verarbeitung von PNR-Daten getroffen werden dürfen. Ebenso wenig sollten solche Entscheidungen aufgrund **des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen** Herkunft einer Person, ihrer **genetischen Merkmale, ihrer Sprache, ihrer** religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihrer politischen Einstellung, ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, **ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, ihres Vermögens, ihrer**

Geburt, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihres Gesundheitszustands oder ihrer sexuellen Orientierung getroffen werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Mitgliedstaaten sollten die erhaltenen PNR-Daten anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen dürfen, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen andere Gesetzgebungsakte der Union über den Austausch von Informationen zwischen Polizei- und Justizbehörden, etwa den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)³⁹ oder den Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. September 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union⁴⁰, unberührt. Der Austausch von PNR-Daten zwischen Strafverfolgungsbehörden sollte nach den Vorschriften über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit erfolgen.

³⁹ ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

⁴⁰ ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89.

Geänderter Text

(20) Die Mitgliedstaaten sollten die erhaltenen PNR-Daten anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen dürfen, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität erforderlich ist. Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen andere Gesetzgebungsakte der Union über den Austausch von Informationen zwischen Polizei- und Justizbehörden, etwa den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)³⁹ oder den Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. September 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union⁴⁰, unberührt. Der Austausch von PNR-Daten zwischen Strafverfolgungsbehörden sollte nach den Vorschriften über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit erfolgen.

³⁹ ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

⁴⁰ ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Die Weitergabe von PNR-Daten durch die Mitgliedstaaten an Drittstaaten sollte nur im Einzelfall nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI gestattet sein. Im Interesse des Datenschutzes **sollten** bei der **Weitergabe an Drittstaaten weitere Anforderungen an den Zweck der Übermittlung, die Empfängerbehörde und die** Maßnahmen zum Schutz der an den Drittstaat übermittelten personenbezogenen Daten **gestellt werden**.

Geänderter Text

(26) Die Weitergabe von PNR-Daten durch die Mitgliedstaaten an Drittstaaten sollte nur im Einzelfall nach Maßgabe des **überarbeiteten** Rahmenbeschlusses 2008/977/JI gestattet sein. Im Interesse des Datenschutzes **sollte die Weitergabe solcher Daten nur bei genauer Kenntnis der beabsichtigten Verarbeitung der PNR-Daten in dem Drittstaat, der Zugangsbeschränkungen der zuständigen Behörden in dem Drittstaat und ihrer weiteren Verwendung und anderer** Maßnahmen zum Schutz der an den Drittstaat übermittelten personenbezogenen Daten **erfolgen**.

Begründung

Der Rahmenbeschluss 2008/977/JI wird derzeit überarbeitet, nachdem die Kommission vorgeschlagen hat, den Rahmenbeschluss mit einer neuen Richtlinie (KOM(2012) 10 final) zu ändern.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Die Weitergabe von PNR-Daten durch die Mitgliedstaaten an Drittstaaten sollte nur im Einzelfall nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI gestattet sein. Im Interesse des Datenschutzes sollten bei der Weitergabe an Drittstaaten weitere Anforderungen an den Zweck der Übermittlung, die Empfängerbehörde und die Maßnahmen zum Schutz der an den Drittstaat übermittelten personenbezogenen Daten gestellt werden.

Geänderter Text

(26) Die Weitergabe von PNR-Daten durch die Mitgliedstaaten an Drittstaaten sollte nur im Einzelfall nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI gestattet sein. Im Interesse des Datenschutzes sollten bei der Weitergabe an Drittstaaten weitere Anforderungen an den Zweck der Übermittlung, die Empfängerbehörde und die Maßnahmen zum Schutz der an den Drittstaat übermittelten personenbezogenen Daten gestellt werden. **Die Weitergabe dieser Daten an einen anderen Staat sollte nur im konkreten Einzelfall und nur dann erlaubt werden, wenn sie von dem**

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Aufgrund der sowohl in rechtlicher als auch in technischer Hinsicht von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich geregelten Verarbeitung von personenbezogenen Daten und damit auch von PNR-Daten sind die Fluggesellschaften jetzt und auch künftig mit unterschiedlichen Vorschriften in Bezug auf die Art der zu übermittelnden Informationen und in Bezug auf die Voraussetzungen für die Übermittlung dieser Informationen an die zuständigen einzelstaatlichen Behörden konfrontiert. Diese Unterschiede können einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität abträglich sein.

Geänderter Text

(29) Aufgrund der sowohl in rechtlicher als auch in technischer Hinsicht von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich geregelten Verarbeitung von personenbezogenen Daten und damit auch von PNR-Daten sind die Fluggesellschaften **und Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind**, jetzt und auch künftig mit unterschiedlichen Vorschriften in Bezug auf die Art der zu übermittelnden Informationen und in Bezug auf die Voraussetzungen für die Übermittlung dieser Informationen an die zuständigen einzelstaatlichen Behörden konfrontiert. Diese Unterschiede können einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität abträglich sein.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Aufgrund der sowohl in rechtlicher als auch in technischer Hinsicht von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich geregelten Verarbeitung von personenbezogenen Daten und damit auch von PNR-Daten sind die

Geänderter Text

(29) Aufgrund der sowohl in rechtlicher als auch in technischer Hinsicht von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich geregelten Verarbeitung von personenbezogenen Daten und damit auch von PNR-Daten sind die

Fluggesellschaften jetzt und auch künftig mit unterschiedlichen Vorschriften in Bezug auf die Art der zu übermittelnden Informationen und in Bezug auf die Voraussetzungen für die Übermittlung dieser Informationen an die zuständigen einzelstaatlichen Behörden konfrontiert. Diese Unterschiede können einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität abträglich sein.

Fluggesellschaften jetzt und auch künftig mit unterschiedlichen Vorschriften in Bezug auf die Art der zu übermittelnden Informationen und in Bezug auf die Voraussetzungen für die Übermittlung dieser Informationen an die zuständigen einzelstaatlichen Behörden konfrontiert. Diese Unterschiede können einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden bei der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität abträglich sein.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal fünf Jahre beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die Daten sind innerhalb kürzester Frist zu **anonymisieren** und die Erfassung und Verwendung von sensiblen Daten ist untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen,

Geänderter Text

(32) So wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst eng gefasst und die Speicherfrist der PNR-Daten auf maximal fünf Jahre beschränkt, nach deren Ablauf die Daten gelöscht werden müssen; die Daten sind innerhalb kürzester Frist zu **unkenntlich zu machen** und die Erfassung und Verwendung von sensiblen Daten ist untersagt. Um einen wirksamen und weit reichenden Datenschutz zu gewährleisten, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass eine unabhängige nationale Kontrollstelle eine Beratungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Verarbeitung der PNR-Daten ausübt. Jede Verarbeitung von PNR-Daten ist zum Zwecke der Selbstkontrolle, aber auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung zu protokollieren oder zu dokumentieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen,

dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

dass die Fluggäste klar und präzise über die Erhebung von PNR-Daten und ihre Rechte informiert werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Diese Richtlinie gilt auch für Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind und die Fluggastdatensätze in Bezug auf Passagierflüge sammeln oder speichern, welche nach oder aus Drittstaaten durchgeführt werden, wobei der Abgangs- oder Zielflughafen in der Union liegt.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die nach Maßgabe dieser Richtlinie erfassten PNR-Daten dürfen ausschließlich zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

2. Die nach Maßgabe dieser Richtlinie erfassten PNR-Daten dürfen ausschließlich ***von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats und nur*** zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Diese Richtlinie findet Anwendung auf Fluggesellschaften und Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind, die Passagierflüge zwischen der

***Europäischen Union und Drittstaaten
sowie Passagierflüge innerhalb der Union
durchführen.***

Begründung

Die Einbeziehung von Flügen innerhalb der EU ist wichtig, da Straftäter innerhalb der EU Flüge innerhalb des Gebiets der EU und nicht allein externe Flüge nutzen. Straftäter nutzen auch komplexe Routen nach und von einer Reihe von EU-Staaten, um Entdeckung und Verfolgung zu vermeiden.

Änderungsantrag 28

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***2b. Diese Richtlinie gilt auch für
Fluggesellschaften und
Wirtschaftsteilnehmer, die keine
Verkehrsunternehmer sind und die in der
Europäischen Union ihren Sitz haben
oder Daten speichern und Passagierflüge
nach oder aus Drittstaaten durchführen,
wobei der Abgangs- oder Zielflughafen in
der Union liegt.***

Änderungsantrag 29

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) „Fluggesellschaft“ ein
Luftfahrtunternehmen mit einer gültigen
Lizenz oder einer vergleichbaren
Betriebsgenehmigung, ***die ihm die
Beförderung von Fluggästen auf dem
Luftweg gestattet;***

a) „Fluggesellschaft“ ein
Luftfahrtunternehmen mit einer gültigen
Lizenz oder einer vergleichbaren
Betriebsgenehmigung;

Begründung

Die Definition eines Luftfahrtunternehmens sollte der Definition in der Verordnung (EG) 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in

der Gemeinschaft entsprechen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind, autorisierte Wirtschaftsteilnehmer wie etwa Reisebüros oder Reiseveranstalter, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Reisen erbringen, einschließlich das Buchen von Flügen, für die sie von Passagieren Fluggastdatensätze erheben und verarbeiten;

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) „internationaler Flug“ jeden Linien- oder Gelegenheitsflug einer Fluggesellschaft, dessen planmäßige Route von einem Drittstaat aus in das Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder vom Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aus zu einem Zielflughafen in einem Drittstaat führt, um dort zu landen, einschließlich ***etwaiger Transfer- oder Transitflüge;***

b) „internationaler Flug“ jeden Linien- oder Gelegenheitsflug einer Fluggesellschaft, dessen planmäßige Route von einem Drittstaat aus in das Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder vom Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aus zu einem Zielflughafen in einem Drittstaat führt, um dort zu landen, einschließlich ***Charterflügen, Privatflugzeugen, privater Frachtflüge sowie Transitflügen, bei denen Fluggäste aussteigen;***

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) „Fluggastdatensatz“ **beziehungsweise „Passenger Name Record (PNR)“** einen Datensatz mit den für die Reise notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Fluggast, der die Bearbeitung und Überprüfung der von einer Person oder in ihrem Namen getätigten Reservierungen durch die an der Buchung beteiligten Fluggesellschaften ermöglicht, **gleich, ob er in einem Buchungs- oder Abfertigungssystem** (Departure Control Systems – DCS) oder **einem gleichwertigen System, das dieselben Funktionen bietet, erfasst ist;**

Geänderter Text

c) „Fluggastdatensatz“ **oder „PNR-Daten“** einen Datensatz mit den für die Reise notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Fluggast, der die Bearbeitung und Überprüfung der von einer Person oder in ihrem Namen getätigten Reservierungen durch die an der Buchung beteiligten Fluggesellschaften **oder Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind, wenn die Fluggesellschaften nicht selbst die Buchung vorgenommen haben, ermöglicht, unabhängig davon, ob sie in Buchungssystemen, Abfertigungssystemen** (Departure Control Systems – DCS) oder gleichwertigen **Systemen, die die gleichen Funktionen bieten, enthalten sind;**

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) „Buchungssysteme“ das interne Datenverwaltungssystem einer Fluggesellschaft, in dem die PNR-Daten für die Bearbeitung von Reservierungen erfasst werden;

Geänderter Text

e) „Buchungssysteme“ das interne Datenverwaltungssystem einer Fluggesellschaft **oder eines Wirtschaftsteilnehmers, der kein Verkehrsunternehmer ist,** in dem die PNR-Daten für die Bearbeitung von Reservierungen erfasst werden;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) „Push-Methode“ das Verfahren, bei dem die Fluggesellschaft die **benötigten** PNR-Daten in die Datenbank der anfragenden Behörde einspeist;

f) „Push-Methode“ das Verfahren, bei dem die Fluggesellschaft die PNR-Daten in die Datenbank der anfragenden Behörde einspeist;

Begründung

Fluggesellschaft übermitteln die PNR-Daten, die sie für Reservierungen erheben, nicht „benötigte“ PNR-Daten. Es ist die Aufgabe der Behörden, die Daten zu filtern und auszuwählen, was sie benötigen.

Änderungsantrag 35

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) „terroristische Straftaten“ Straftaten im Sinne der Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates;

g) „terroristische Straftaten“ Straftaten im Sinne der Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates, ***einschließlich Personen, die reisen könnten, um terroristische Anschläge zu verüben oder zu planen, vorzubereiten oder an ihnen teilzunehmen, künftige Terroristen auszubilden oder sich selbst dazu ausbilden zu lassen;***

Änderungsantrag 36

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) „schwere Kriminalität“ die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates aufgeführten strafbaren Handlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren

entfällt

geahndet werden können, wobei die Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausnehmen dürfen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde;

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt eine für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zuständige staatliche Behörde oder eine Abteilung einer solchen Behörde, die als seine PNR-Zentralstelle fungiert und in dieser Eigenschaft die PNR-Daten der Fluggesellschaften sammelt, speichert und auswertet und die Ergebnisse der Auswertung an die in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden weiterleitet. Das Personal der PNR-Zentralstelle kann aus Mitarbeitern der zuständigen Behörden bestehen, die zu diesem Zweck abgeordnet wurden.

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt eine für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zuständige staatliche Behörde oder eine Abteilung einer solchen Behörde, die als seine PNR-Zentralstelle fungiert und in dieser Eigenschaft die PNR-Daten der Fluggesellschaften sammelt, speichert und auswertet und die Ergebnisse der Auswertung an die in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden weiterleitet. Das Personal der PNR-Zentralstelle ***muss nachweislich integer und kompetent sein und*** kann aus Mitarbeitern der zuständigen Behörden bestehen, die zu diesem Zweck abgeordnet wurden.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die gemäß Artikel 6 von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für internationale Flüge, die im

Geänderter Text

1. Die gemäß Artikel 6 von den Fluggesellschaften ***oder Wirtschaftsteilnehmern, die keine***

Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaaten ankommen oder von dort abgehen, werden von der PNR-Zentralstelle des betreffenden Mitgliedstaats erfasst. Soweit die von Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten mehr als die im Anhang genannten Daten beinhalten, werden die überzähligen Daten von der PNR-Zentralstelle unmittelbar nach ihrem Eingang gelöscht.

Verkehrsunternehmer sind, übermittelten PNR-Daten für internationale Flüge, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaaten ankommen oder von dort abgehen, werden von der PNR-Zentralstelle des betreffenden Mitgliedstaats erfasst. Soweit die von Fluggesellschaften *oder Wirtschaftsteilnehmern, die keine Verkehrsunternehmer sind*, übermittelten PNR-Daten mehr als die im Anhang genannten Daten beinhalten, werden die überzähligen Daten von der PNR-Zentralstelle unmittelbar nach ihrem Eingang gelöscht.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die gemäß Artikel 6 von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für internationale Flüge, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaaten ankommen oder von dort abgehen, werden von der PNR-Zentralstelle des betreffenden Mitgliedstaats erfasst. Soweit die *von Fluggesellschaften* übermittelten PNR-Daten *mehr* als die im Anhang *genannten* Daten beinhalten, werden die überzähligen Daten von der PNR-Zentralstelle unmittelbar nach ihrem Eingang gelöscht.

Geänderter Text

1. Die gemäß Artikel 6 von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für internationale Flüge, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaaten ankommen oder von dort abgehen, werden von der PNR-Zentralstelle des betreffenden Mitgliedstaats erfasst. *Die Fluggesellschaften und Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind, übermitteln der PNR-Zentralstelle keine sensiblen Daten wie Geschlecht, Hautfarbe, ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, politische Einstellung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter, Gesundheitszustand oder sexuelle Orientierung einer Person.* Soweit die übermittelten PNR-Daten *diese oder andere* als die im Anhang *erschöpfend aufgeführten* Daten beinhalten, werden die überzähligen Daten von der PNR-

Zentralstelle unmittelbar nach ihrem Eingang gelöscht.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die gemäß Artikel 6 von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für internationale Flüge, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ankommen oder von dort abgehen, werden von der PNR-Zentralstelle des betreffenden Mitgliedstaats erfasst. Soweit die von Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten mehr als die im Anhang genannten Daten beinhalten, werden die überzähligen Daten von der PNR-Zentralstelle unmittelbar nach ihrem Eingang gelöscht.

Geänderter Text

1. Die gemäß Artikel 6 von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für internationale Flüge, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ankommen oder von dort abgehen, werden **nur** von der PNR-Zentralstelle des betreffenden Mitgliedstaats erfasst. Soweit die von Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten mehr als die im Anhang genannten Daten beinhalten, werden die überzähligen Daten von der PNR-Zentralstelle unmittelbar nach ihrem Eingang gelöscht.

Begründung

Das Wort „nur“ sollte hinzugefügt werden, um sicherzustellen, dass nicht alle zuständigen Behörden, die dazu berechtigt sind, PNR-Daten (gemäß Artikel 5) anzufordern, diese von den Fluggesellschaften erhalten.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden

Geänderter Text

(a) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten ***einschließlich Personen, die reisen könnten, um***

des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die Verarbeitung der PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien vornehmen; Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

terroristische Anschläge zu verüben oder zu planen, vorzubereiten oder an ihnen teilzunehmen, künftige Terroristen auszubilden oder sich selbst dazu ausbilden zu lassen, und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die Verarbeitung der PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien vornehmen; Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten mit den relevanten internationalen oder nationalen Datenbanken einschließlich den nach Unionsrecht errichteten Spiegeldatenbanken über ausgeschriebene Personen oder Gegenstände unter Einhaltung der in diesem Fall einschlägigen nationalen, internationalen und EU-Bestimmungen abgleichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen

Geänderter Text

(b) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten ***einschließlich Personen, die reisen könnten, um terroristische Anschläge zu verüben oder zu planen, vorzubereiten oder an ihnen teilzunehmen, künftige Terroristen auszubilden oder sich selbst dazu ausbilden zu lassen***, und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten mit den relevanten internationalen oder nationalen Datenbanken einschließlich den nach Unionsrecht errichteten Spiegeldatenbanken über ausgeschriebene

automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Personen oder Gegenstände unter Einhaltung der in diesem Fall einschlägigen nationalen, internationalen und EU-Bestimmungen abgleichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Überprüfung der Fluggäste vor ihrer geplanten Ankunft in beziehungsweise vor ihrem geplanten Abflug von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 Buchstabe a erfolgt in nichtdiskriminierender Weise anhand von Kriterien, die von der PNR-Zentralstelle erarbeitet wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfkriterien von der PNR-Zentralstelle in Zusammenarbeit mit den in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden aufgestellt werden. Als Prüfkriterien dürfen unter keinen Umständen die **Rasse** oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihr Gesundheitszustand oder **ihr Sexualleben** herangezogen werden.

Geänderter Text

3. Die Überprüfung der Fluggäste vor ihrer geplanten Ankunft in beziehungsweise vor ihrem geplanten Abflug von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 Buchstabe a erfolgt in nichtdiskriminierender Weise anhand von Kriterien, die von der PNR-Zentralstelle erarbeitet wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfkriterien von der PNR-Zentralstelle in Zusammenarbeit mit den in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden aufgestellt werden. Als Prüfkriterien dürfen unter keinen Umständen **das Geschlecht, die Hautfarbe, die ethnische oder soziale Herkunft einer Person, ihre genetischen Merkmale, ihre Sprache, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihre Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, ihr Vermögen, ihre Geburt, ihre Behinderung, ihr Alter, ihr Gesundheitszustand oder ihre sexuelle Orientierung** herangezogen werden.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen Entscheidungen, aus denen sich eine nachteilige Rechtsfolge oder ein sonstiger **schwerwiegender** Nachteil für die betroffene Person ergeben könnte, unter keinen Umständen allein auf der Grundlage der automatisierten Verarbeitung der PNR-Daten. Ebenso wenig dürfen solche Entscheidungen aufgrund der **Rasse** oder ethnischen Herkunft einer Person, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihrer politischen Einstellung, ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihres Gesundheitszustands oder **ihres Sexuallebens** getroffen werden.

Geänderter Text

6. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen Entscheidungen, aus denen sich eine nachteilige Rechtsfolge oder ein sonstiger Nachteil für die betroffene Person ergeben könnte, unter keinen Umständen allein auf der Grundlage der automatisierten Verarbeitung der PNR-Daten. Ebenso wenig dürfen solche Entscheidungen aufgrund **des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen** Herkunft einer Person, ihrer **genetischen Merkmale, ihrer Sprache, ihrer** religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihrer politischen Einstellung, ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, **ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, ihres Vermögens, ihrer Geburt, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihres** Gesundheitszustands oder **ihrer sexuellen Orientierung** getroffen werden.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Titel

Vorschlag der Kommission

Pflichten der Fluggesellschaften

Geänderter Text

Pflichten der Fluggesellschaften **und Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind**

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen („Push-Methode“), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften **und Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind, die** von ihnen bereits erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen („Push-Methode“), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgen auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die **von ihnen bereits** erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen („Push-Methode“), in dessen Hoheitsgebiet der betreffende internationale Flug

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass Fluggesellschaften die **im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit** erfassten PNR-Daten, wie sie in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind, der Datenbank der PNR-Zentralstelle des Mitgliedstaats zuführen („Push-Methode“), in dessen Hoheitsgebiet

ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgt auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

der betreffende internationale Flug ankommt oder von dem er abgeht. Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der PNR-Daten aller Fluggäste des Fluges bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt. Erfolgt auf dem Flug eine oder mehrere Zwischenlandungen auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen aller beteiligten Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Falls die Fluggesellschaften und Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind, in Anhang I Nummer 18 aufgelistete erweiterte Fluggastdaten (API-Daten) erhoben haben, diese aber nicht als Teil der PNR-Daten vorhalten, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Fluggesellschaften Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind, diese Daten auch an die Datenbank der PNR-Zentralstelle des in Absatz 1 genannten Mitgliedstaats übermitteln („Push-Methode“). Im Fall einer solchen Übermittlung gelten sämtliche Bestimmungen dieser Richtlinie in Bezug auf diese API-Daten so, als wären sie Teil der PNR-Daten.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Fluggesellschaften übermitteln die PNR-Daten auf elektronischem Wege unter Verwendung der nach dem Verfahren der Artikel 13 und 14 festzulegenden gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate oder im Falle technischer Störungen auf jede sonstige geeignete Weise, die ein angemessenes Datensicherheitsniveau gewährleistet:

Geänderter Text

2. Die Fluggesellschaften **und Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind**, übermitteln die PNR-Daten auf elektronischem Wege unter Verwendung der nach dem Verfahren der Artikel 13 und 14 festzulegenden gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate oder im Falle technischer Störungen auf jede sonstige geeignete Weise, die ein angemessenes Datensicherheitsniveau gewährleistet:

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

a) 24 bis 48 Stunden vor der flugplanmäßigen Abflugzeit

Geänderter Text

a) **einmal in** 24 bis 48 Stunden vor der flugplanmäßigen Abflugzeit

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) sofort nach Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die Fluggäste vor dem Start an Bord des Flugzeugs begeben haben und keine weiteren Fluggäste mehr an Bord kommen können.

Geänderter Text

b) **einmal** sofort nach Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die Fluggäste vor dem Start an Bord des Flugzeugs begeben haben und keine weiteren Fluggäste mehr an Bord kommen können.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten können den Fluggesellschaften gestatten, die Übermittlung nach Absatz 2 Buchstabe b auf die Daten zu beschränken, die **von den** nach Absatz 2 Buchstabe a **übermittelten Daten abweichen**.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten können den Fluggesellschaften **und Wirtschaftsteilnehmern, die keine Verkehrsunternehmer sind**, gestatten, die Übermittlung nach Absatz 2 Buchstabe b auf die Daten zu beschränken, die **sich gegenüber der Übertragung** nach Absatz 2 Buchstabe a **geändert haben**.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. In konkreten Einzelfällen, wenn im Zusammenhang mit der Reaktion auf eine konkrete und akute Bedrohung durch terroristische Straftaten oder schwere Kriminalität ein Zugriff auf die Daten vor dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zeitpunkt erforderlich ist, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten auf Anfrage einer PNR-Zentralstelle, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht erfolgen muss.

Geänderter Text

4. In konkreten Einzelfällen, wenn im Zusammenhang mit der Reaktion auf eine konkrete und akute Bedrohung durch terroristische Straftaten oder schwere Kriminalität ein Zugriff auf die Daten vor dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zeitpunkt erforderlich ist, übermitteln die Fluggesellschaften **und Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind**, die PNR-Daten auf Anfrage einer PNR-Zentralstelle, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht erfolgen muss.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. In konkreten Einzelfällen, wenn im Zusammenhang mit der Reaktion auf eine

Geänderter Text

4. In konkreten Einzelfällen, wenn im Zusammenhang mit der Reaktion auf eine

konkrete und akute Bedrohung durch terroristische Straftaten oder schwere Kriminalität ein Zugriff auf die Daten vor dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zeitpunkt erforderlich ist, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten auf Anfrage einer PNR-Zentralstelle, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht erfolgen muss.

konkrete und akute Bedrohung durch terroristische Straftaten oder schwere **grenzüberschreitende** Kriminalität ein Zugriff auf die Daten vor dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zeitpunkt erforderlich ist, übermitteln die Fluggesellschaften die PNR-Daten auf Anfrage einer PNR-Zentralstelle, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht erfolgen muss.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. In konkreten Einzelfällen, wenn im Zusammenhang mit der Reaktion auf eine konkrete und akute Bedrohung durch terroristische Straftaten oder schwere Kriminalität ein Zugriff auf die Daten vor dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zeitpunkt erforderlich ist, **übermitteln** die Fluggesellschaften die PNR-Daten auf Anfrage einer PNR-Zentralstelle, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht erfolgen muss.

Geänderter Text

4. In konkreten Einzelfällen, wenn im Zusammenhang mit der Reaktion auf eine konkrete und akute Bedrohung durch terroristische Straftaten oder schwere Kriminalität ein Zugriff auf die Daten vor dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zeitpunkt erforderlich ist, **stellen** die Fluggesellschaften die PNR-Daten auf Anfrage einer PNR-Zentralstelle **bereit**, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht erfolgen muss.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates können bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats PNR-Daten aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 nur dann direkt anfordern, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren, ernststen Bedrohung für die innere Sicherheit erforderlich ist. Derartige Anfragen müssen sich auf konkrete

Geänderter Text

4. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates können bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats PNR-Daten aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 nur dann direkt anfordern, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren, ernststen Bedrohung für die innere Sicherheit erforderlich ist. Derartige Anfragen müssen sich auf konkrete

Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität stützen und begründet werden. Die PNR-Zentralstellen räumen der Beantwortung dieser Anfragen Vorrang ein. In allen übrigen Fällen richten die zuständigen Behörden ihre Anfrage zuerst an die PNR-Zentralstelle ihres Mitgliedstaats, die sie anschließend weiterleitet.

Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer ***grenzüberschreitender*** Kriminalität stützen und begründet werden. Die PNR-Zentralstellen räumen der Beantwortung dieser Anfragen Vorrang ein. In allen übrigen Fällen richten die zuständigen Behörden ihre Anfrage zuerst an die PNR-Zentralstelle ihres Mitgliedstaats, die sie anschließend weiterleitet.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ***dürfen*** PNR-Daten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten nur im konkreten Einzelfall und nur unter den nachstehenden Bedingungen an einen Drittstaat weitergeben:

Geänderter Text

Angesichts der Bedeutung der Kohärenz zwischen den internen und externen Aspekten der Sicherheit und zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit dürfen die Mitgliedstaaten PNR-Daten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten nur im konkreten Einzelfall und nur unter den nachstehenden Bedingungen an einen Drittstaat weitergeben:

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Die Bedingungen des Artikels 13 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI sind erfüllt.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Übermittlung ist für die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie genannten Zwecke erforderlich **und**

Geänderter Text

b) Die Übermittlung ist für die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie genannten Zwecke erforderlich,

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Übermittlung ist für die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie genannten Zwecke erforderlich und

Geänderter Text

b) Die Übermittlung ist für die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie genannten Zwecke erforderlich und **angemessen und**

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die empfangende Stelle in dem Drittstaat oder die empfangende internationale Einrichtung ist für die Verhütung, Ermittlung, Feststellung oder Verfolgung von internationalen terroristischen Anschlägen oder schweren grenzüberschreitenden Straftaten zuständig;

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) die Anfrage der empfangenden Stelle in dem Drittstaat oder der empfangenden

internationalen Einrichtung beruht auf einem Gericht oder einem unabhängigen Verwaltungsorgan, dessen Entscheidung den Zugang zu den Daten und ihre Verwendung in dem Drittland auf das zu begrenzen bestrebt ist, was unbedingt erforderlich ist, um den angestrebten Zweck zu erreichen, und das auf eine begründete Anfrage der Behörden tätig wird, die im Rahmen der Verhütung, Ermittlung, Feststellung oder Verfolgung von internationalen terroristischen Anschlägen oder schweren grenzüberschreitenden Straftaten eingereicht wird;

Änderungsantrag 63

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bc) der Mitgliedstaat, von dem die Daten stammen, hat der Weiterleitung unter Beachtung seines innerstaatlichen Rechts zugestimmt;

Änderungsantrag 64

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bd) die Speicherfrist in dem Drittstaat oder bei der internationalen Einrichtung beruht auf objektiven Kriterien, um sicherzustellen, dass sie auf das begrenzt bleibt, was unbedingt erforderlich ist;

Änderungsantrag 65

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) der Drittstaat erklärt sich bereit, die Daten ausschließlich zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken und **nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedstaats an einen anderen Drittstaat** weiterzugeben.

Geänderter Text

c) der **die Daten empfangende** Drittstaat erklärt sich bereit, die Daten ausschließlich zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken und **wenn die Bedingungen des Artikels 8 Buchstabe a erfüllt sind**, weiterzugeben.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für einen Zeitraum von 30 Tagen ab ihrer Übermittlung in der Datenbank der PNR-Zentralstelle des ersten Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der internationale Flug angekommen beziehungsweise von dem er abgegangen ist, vorgehalten werden.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von den Fluggesellschaften **und Wirtschaftsteilnehmern, die keine Verkehrsunternehmer sind**, übermittelten PNR-Daten für einen Zeitraum von 30 Tagen ab ihrer Übermittlung in der Datenbank der PNR-Zentralstelle des ersten Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der internationale Flug angekommen beziehungsweise von dem er abgegangen ist, vorgehalten werden.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für einen Zeitraum von **30 Tagen** ab ihrer Übermittlung in der Datenbank der PNR-Zentralstelle des ersten Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der internationale Flug angekommen beziehungsweise von dem er abgegangen ist, vorgehalten

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für einen Zeitraum von **60 Tagen** ab ihrer Übermittlung in der Datenbank der PNR-Zentralstelle des ersten Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der internationale Flug angekommen beziehungsweise von dem er abgegangen ist, vorgehalten

werden.

werden.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Nach Ablauf der **30tägigen** Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere fünf Jahre gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese anonymisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

Geänderter Text

Nach Ablauf der **60tägigen** Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere fünf Jahre gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese anonymisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Nach Ablauf der 30tägigen Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-

Geänderter Text

Nach Ablauf der 30tägigen Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-

Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere fünf Jahre gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese **anonymisierten** PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere fünf Jahre gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese **unkennlich gemachten** PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– Name(n), auch die Namen und die **Zahl** der im PNR-Datensatz verzeichneten mitreisenden Personen

Geänderter Text

– Name(n), auch die Namen **anderer, im PNR-Datensatz verzeichneter Reisender, die Namen der Kontaktpersonen für Notfälle** und die **Anzahl** der im PNR-Datensatz verzeichneten mitreisenden Personen;

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Telefonnummern und E-Mail-Adressen einschließlich der entsprechenden Angaben eventueller Kontaktpersonen für Notfälle;

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „Vielfliegerprogramm“, an dem die Person teilnimmt, und der entsprechende Code;

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– die IP-Adresse, von der aus die Buchung vorgenommen wird;

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die PNR-Daten nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 gelöscht werden. Diese Verpflichtung lässt Fälle unberührt, in denen bestimmte PNR-Daten an eine zuständige Behörde übermittelt und von dieser für konkrete Ermittlungs- oder Strafverfolgungszwecke verwendet werden; in diesem Fall richtet sich die

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die PNR-Daten nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 **endgültig** gelöscht werden. Diese Verpflichtung lässt Fälle unberührt, in denen bestimmte PNR-Daten an eine zuständige Behörde übermittelt und von dieser für konkrete Ermittlungs- oder Strafverfolgungszwecke verwendet werden; in diesem Fall richtet sich die

Speicherfrist nach dem innerstaatlichen
Recht der Mitgliedstaaten.

Speicherfrist nach dem innerstaatlichen
Recht der Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Titel

Vorschlag der Kommission

Sanktionen gegen Fluggesellschaften

Geänderter Text

Sanktionen gegen Fluggesellschaften **und
Wirtschaftsteilnehmer, die keine
Verkehrsunternehmer sind**

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften **und Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind**, verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Jede Verarbeitung von PNR-Daten, die

Geänderter Text

3. Jede Verarbeitung von PNR-Daten, die

die *rassische* oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihren Gesundheitszustand oder *ihr Sexualeben* erkennen lassen, ist untersagt. Bei der PNR-Zentralstelle eingehende PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, *werden* umgehend gelöscht.

das Geschlecht, die Hautfarbe, die ethnische oder soziale Herkunft einer Person, ihre genetischen Merkmale, ihre Sprache, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihre Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, ihr Vermögen, ihre Geburt, ihre Behinderung, ihr Alter, ihren Gesundheitszustand oder *ihre sexuelle Orientierung* erkennen lassen, ist untersagt. *Den Fluggesellschaften ist die Übermittlung derartiger Daten untersagt, jedoch werden* bei der PNR-Zentralstelle eingehende PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, umgehend gelöscht.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Jede Verarbeitung von PNR-Daten durch Fluggesellschaften, jede Übermittlung von PNR-Daten durch die PNR-Zentralstellen sowie jede Anfrage einer zuständigen Behörde oder PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats oder Drittstaats, auch diejenigen, die abschlägig beschieden wurden, werden von der PNR-Zentralstelle und den zuständigen Behörden zur Selbstkontrolle und zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung sowie zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung vor allem durch die nationalen Kontrollstellen protokolliert oder dokumentiert. Die Protokolle werden fünf Jahre lang gespeichert, es sei denn, die dazugehörigen Daten werden gemäß Artikel 9 Absatz 3 nicht nach Ablauf der fünf Jahre gelöscht; in diesem Fall wird das

Geänderter Text

4. Jede Verarbeitung von PNR-Daten durch Fluggesellschaften *und Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind,* jede Übermittlung von PNR-Daten durch die PNR-Zentralstellen sowie jede Anfrage einer zuständigen Behörde oder PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats oder Drittstaats, auch diejenigen, die abschlägig beschieden wurden, werden von der PNR-Zentralstelle und den zuständigen Behörden zur Selbstkontrolle und zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung sowie zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung vor allem durch die nationalen Kontrollstellen protokolliert oder dokumentiert. Die Protokolle werden fünf Jahre lang gespeichert, es sei denn, die dazugehörigen Daten werden gemäß

Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

Artikel 9 Absatz 3 nicht nach Ablauf der fünf Jahre gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Jede Verarbeitung von PNR-Daten **durch Fluggesellschaften**, jede Übermittlung von PNR-Daten durch die PNR-Zentralstellen sowie jede Anfrage einer zuständigen Behörde oder PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats oder Drittstaats, auch diejenigen, die abschlägig beschieden wurden, werden von der PNR-Zentralstelle und den zuständigen Behörden zur Selbstkontrolle und zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung sowie zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung vor allem durch die nationalen Kontrollstellen protokolliert oder dokumentiert. Die Protokolle werden fünf Jahre lang gespeichert, es sei denn, die dazugehörigen Daten werden gemäß Artikel 9 Absatz 3 nicht nach Ablauf der fünf Jahre gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

Geänderter Text

4. Jede Verarbeitung von PNR-Daten, jede Übermittlung von PNR-Daten durch die PNR-Zentralstellen sowie jede Anfrage einer zuständigen Behörde oder PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats oder Drittstaats, auch diejenigen, die abschlägig beschieden wurden, werden von der PNR-Zentralstelle und den zuständigen Behörden zur Selbstkontrolle und zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung sowie zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung vor allem durch die nationalen Kontrollstellen protokolliert oder dokumentiert. Die Protokolle werden fünf Jahre lang gespeichert, es sei denn, die dazugehörigen Daten werden gemäß Artikel 9 Absatz 3 nicht nach Ablauf der fünf Jahre gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Es ist ein besonders hoher Sicherheitsstandard für den Schutz aller Daten anzuwenden, der sich am

Entwicklungsstand der Fachdiskussion im Datenschutz orientiert und fortlaufend neue Erkenntnisse und Einsichten einbezieht. Bei jeweiligen Entscheidungen über anzuwendende Sicherheitsstandards werden wirtschaftliche Gesichtspunkte höchstens nachrangig berücksichtigt.

Insbesondere ist die Verwendung eines dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden

Verschlüsselungsverfahrens vorzusehen, das

– verhindert, dass

Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können;

– gewährleistet, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können,

– gewährleistet, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den

Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Aufhebungsklausel

1. Diese Richtlinie findet ... keine Anwendung mehr.*

2. Die Anwendung, die Auswirkungen und die Wirksamkeit dieser Richtlinie werden zudem einer unabhängigen Überprüfung, Bewertung und Aufsicht durch eine oder mehrere der folgenden Einrichtungen unterstellt:

a) das Europäische Parlament;

b) die Kommission;

c) den in Artikel 14 dieser Richtlinie genannten Ausschuss.

*Dieses Verfahren wird bis zum ...** abgeschlossen.*

** OJ: Bitte Datum einfügen: 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.*

*** OJ: Bitte Datum einfügen: 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.*

Begründung

Die Außerkraftsetzung oder die Neufassung dieser Richtlinie sollte nur nach Prüfung und Bewertung ihrer Auswirkungen und ihrer Wirksamkeit erfolgen.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bis zum Ablauf eines Jahres nach Annahme der gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate nach dem Verfahren gemäß Artikel 14 erfolgen alle von den Fluggesellschaften für die Zwecke dieser Richtlinie vorgenommenen Übermittlungen von PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen auf elektronischem Wege beziehungsweise bei technischen Störungen auf jede sonstige geeignete Weise.

Geänderter Text

1. Bis zum Ablauf eines Jahres nach Annahme der gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate nach dem Verfahren gemäß Artikel 14 erfolgen alle von den Fluggesellschaften **und *Wirtschaftsteilnehmern, die keine Verkehrsunternehmer sind***, für die Zwecke dieser Richtlinie vorgenommenen Übermittlungen von PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen auf elektronischem Wege beziehungsweise bei technischen Störungen auf jede sonstige geeignete Weise.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Nach Ablauf der Einjahresfrist nach Annahme der gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate erfolgen sämtliche von den Fluggesellschaften für die Zwecke dieser Richtlinie vorgenommenen Übermittlungen von PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen in elektronischer Form unter Verwendung sicherer Übermittlungsmethoden in Form zugelassener gemeinsamer Protokolle, die die Datensicherheit während der Übermittlung gewährleisten, sowie unter Verwendung eines unterstützten

Geänderter Text

2. Nach Ablauf der Einjahresfrist nach Annahme der gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate erfolgen sämtliche von den Fluggesellschaften **und *Wirtschaftsteilnehmern, die keine Verkehrsunternehmer sind***, für die Zwecke dieser Richtlinie vorgenommenen Übermittlungen von PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen in elektronischer Form unter Verwendung sicherer Übermittlungsmethoden in Form zugelassener gemeinsamer Protokolle, die die Datensicherheit während der

Datenformats, das die Lesbarkeit der Daten für alle Beteiligten garantiert. Alle Fluggesellschaften sind gehalten, das gemeinsame Protokoll und das Datenformat, das sie für ihre Übermittlungen an die PNR-Zentralstelle zu verwenden gedenken, auszuwählen und beides der PNR-Zentralstelle mitzuteilen.

Übermittlung gewährleisten, sowie unter Verwendung eines unterstützten Datenformats, das die Lesbarkeit der Daten für alle Beteiligten garantiert. Alle Fluggesellschaften **und Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind**, sind gehalten, das gemeinsame Protokoll und das Datenformat, das sie für ihre Übermittlungen an die PNR-Zentralstelle zu verwenden gedenken, auszuwählen und beides der PNR-Zentralstelle mitzuteilen.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bis zum Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Frist, d.h. bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, die PNR-Daten von mindestens 30 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zwei Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten von mindestens 60 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vier Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden.

entfällt

Begründung

Angesichts der Bedeutung des Zwecks, zu dem PNR-Daten gesammelt und verarbeitet werden, und angesichts des vielschichtigen, komplizierten und internationalen Charakters der Bedrohung ist ein System erforderlich, das – um uneingeschränkt wirksam zu sein – sowohl innerhalb der EU als auch bei Drittstaaten mit einer 100 %igen Erfassung arbeitet. Die 100 %ige Erfassung der Daten verringert auch die Gefahr der Profilerstellung.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Praktikabilität und Notwendigkeit einer Einbeziehung von Flügen innerhalb der EU in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Mitgliedstaaten, die PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU erheben; Der Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen zwei Jahren nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor;

entfällt

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Funktionsweise dieser Richtlinie; hierzu legt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen vier Jahren nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor. Die Überprüfung erstreckt sich auf alle Aspekte dieser Richtlinie unter besonderer Berücksichtigung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, der Speicherfristen sowie der Qualität der vorgenommenen Prüfungen. Der Bericht enthält auch die nach Maßgabe von Artikel 18 erhobenen statistischen Daten.

b) die Funktionsweise dieser Richtlinie; hierzu legt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen vier Jahren nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor. Die Überprüfung erstreckt sich auf alle Aspekte dieser Richtlinie unter besonderer Berücksichtigung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, **auch bei Übermittlung der Daten an Drittländer,** der Speicherfristen sowie der Qualität der vorgenommenen Prüfungen. Der Bericht enthält auch die nach Maßgabe von Artikel 18 erhobenen statistischen Daten.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die **Funktionsweise dieser** Richtlinie; hierzu legt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen vier Jahren nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor. Die Überprüfung erstreckt sich auf alle Aspekte dieser Richtlinie unter besonderer Berücksichtigung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, der Speicherfristen sowie der Qualität der vorgenommenen Prüfungen. Der Bericht enthält auch die nach Maßgabe von Artikel 18 erhobenen statistischen Daten.

Geänderter Text

b) die Richtlinie; hierzu legt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen vier Jahren nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor. Die Überprüfung **dient an erster Stelle der Feststellung, ob das PNR-System tatsächlich eine notwendige Maßnahme darstellt, und** erstreckt sich **an zweiter Stelle** auf alle Aspekte dieser Richtlinie unter besonderer Berücksichtigung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, der Speicherfristen sowie der Qualität der vorgenommenen Prüfungen. Der Bericht enthält auch die nach Maßgabe von Artikel 18 erhobenen statistischen Daten.

Begründung

Die Überprüfung darf nicht nur der Anwendung der Richtlinie gelten, sondern es muss auch festgestellt werden, ob die Nutzung der PNR-Daten den vorgegebenen Zielen dient und ob die Richtlinie überhaupt gerechtfertigt ist.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Statistik zu den PNR-Daten, die an die PNR-Zentralstellen übermittelt wurden. Ihr sollten pro Fluggesellschaft und Flugziel zumindest die Zahl der gemäß Artikel 4 Absatz 2 ermittelten Personen, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten, sowie die Zahl der sich daran anschließenden Strafverfolgungsmaßnahmen, bei denen auf die PNR-Daten zurückgegriffen wurde, entnommen werden können.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Statistik zu den PNR-Daten, die an die PNR-Zentralstellen übermittelt wurden. Ihr sollten pro Fluggesellschaft und Flugziel zumindest die Zahl der gemäß Artikel 4 Absatz 2 ermittelten Personen, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität beteiligt sein könnten, sowie die Zahl der sich daran anschließenden Strafverfolgungsmaßnahmen, bei denen auf die PNR-Daten zurückgegriffen wurde, entnommen werden können.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die **Richtlinie gilt unbeschadet etwaiger** Verpflichtungen der Union aufgrund bilateraler und/oder multilateraler Übereinkünfte mit Drittstaaten.

Geänderter Text

2. **Diese Richtlinie berührt nicht** die Verpflichtungen **und Zusagen** der Union aufgrund bilateraler und/oder multilateraler Übereinkünfte mit Drittstaaten, **jedoch dürfen neue Übereinkünfte mit Drittstaaten keine Bestimmungen enthalten, die das Schutzniveau für Daten unter das in dieser Richtlinie vorgesehene Niveau senken.**

Begründung

Mögliche PNR-Übereinkünfte mit Drittstaaten müssen mindestens das gleiche Schutzniveau gewährleisten, das in dieser Richtlinie gewährt wird.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Titel

Vorschlag der Kommission

Von Fluggesellschaften erhobene PNR-Daten

Geänderter Text

Von Fluggesellschaften **und Wirtschaftsteilnehmern, die keine Verkehrsunternehmer sind,** erhobene PNR-Daten

VERFAHREN

| | |
|--|---|
| Titel | Verwendung von Fluggastdatensätzen (EU-PNR) |
| Bezugsdokumente - Verfahrensnummer | COM(2011)0032 – C7-0039/2011 – 2011/0023(COD) |
| Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum | LIBE 14.2.2011 |
| Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum | AFET 14.2.2011 |
| Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung | Arnaud Danjean 13.1.2015 |
| Prüfung im Ausschuss | 30.3.2015 |
| Datum der Annahme | 4.5.2015 |
| Ergebnis der Schlussabstimmung | + : 41 - : 5 0 : 10 |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder | Lars Adaktusson, Michèle Alliot-Marie, Francisco Assis, Petras Auštrevičius, Bas Belder, Goffredo Maria Bettini, Mario Borghezio, Klaus Buchner, Fabio Massimo Castaldo, Lorenzo Cesa, Aymeric Chauprade, Arnaud Danjean, Mark Demesmaeker, Georgios Epitideios, Anna Elżbieta Fotyga, Eugen Freund, Michael Gahler, Sandra Kalniete, Eduard Kukan, Barbara Lochbihler, Sabine Lösing, Andrejs Mamikins, Ramona Nicole Mănescu, David McAllister, Francisco José Millán Mon, Javier Nart, Ioan Mircea Pașcu, Tonino Picula, Kati Piri, Cristian Dan Preda, Jozo Radoš, Sofia Sakorafa, Jaromír Štětina, Charles Tannock, Johannes Cornelis van Baalen, Geoffrey Van Orden |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter | Reinhard Bütikofer, Neena Gill, Ana Gomes, Andrzej Grzyb, Liisa Jaakonsaari, Anneli Jäätteenmäki, Marek Jurek, Antonio López-Istúriz White, Norbert Neuser, Urmas Paet, Gilles Pargneaux, Soraya Post, Marietje Schaake, Renate Sommer, István Ujhelyi, Traian Ungureanu, Paavo Väyrynen, Janusz Zemke |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2) | Victor Boștinăru, Jonás Fernández |